

Merkblatt über die Nutzung von roten Dauerkennzeichen nach §16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

1. Zulässige Fahrten mit dem roten Kennzeichen (Begriffsbestimmungen)

- **Prüfungsfahrt:** Fahrt anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück
- **Probefahrt:** Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Überführungsfahrt:** Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort

Andere als die hier aufgeführten Fahrten, wie z. B. Transport von Waren, Durchführung von Umzügen, Lieferung von Gütern, Fahrten zur Anregung der Kauflust usw. sind nicht zulässig.

2. Verwendung

Die roten Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für die **eigenen betrieblichen** Zwecke genutzt werden. **Die Weitergabe an nicht weisungsgebundene Dritte ist nicht gestattet!** Die Vermietung oder der Verleih an betriebsfremde Personen oder andere Betriebe ist nicht zulässig!

Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet (z. B. gleichzeitige Überführung von PKW und Anhänger als Gespann).

Einzeilige Kennzeichenschilder dürfen für Krafträder grundsätzlich nicht verwendet werden. Bei Bedarf ist die Erweiterung der Gewerbetätigkeit, sowie die Zuteilung eines weiteren roten Kennzeichens erforderlich.

3. Fahrzeugscheinheft

Das Fahrzeugscheinheft erhält der Inhaber bzw. die Inhaberin von der Zulassungsstelle.

Es ist auf ein Jahr befristet.

- Für jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Fahrzeugschein zu verwenden. Bei Einziehen des bisherigen Fahrzeugscheinheftes und Neuzuteilung sind Einträge ggf. erneut zu tätigen.
- Die Eintragung des Fahrzeuges muss **vor** Antritt der Fahrt mit **dauerhafter Schrift** (z. B. Kugelschreiber; Bleistift nicht erlaubt) erfolgen.
- Die Fahrzeug-Ident.-Nummer muss **vollständig** eingetragen werden.
- Bei Neufahrzeugen ist beim Tag der ersten Zulassung „Neufzg.“ einzutragen.
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt im **Original** mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

- Die Eintragung im Fahrzeugscheinheft darf ausschließlich vom Inhaber bzw. von der Inhaberin und von den **weisungsgebunden unterschreibungsberechtigten** Personen erfolgen.
- Das Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsstelle bei jeder Befassung zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

4. Nachweisheft

Der Inhaber bzw. die Inhaberin des roten Dauerkennzeichens hat über **jede** Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt **fortlaufende** Aufzeichnungen zu führen (Nachweisheft).

Im entsprechenden Nachweisheft müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Fahrzeugklasse, Hersteller und Fahrzeug-Ident.-Nummer des Fahrzeuges (vollständig)
- Fahrtstrecke
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers

Das Nachweisheft ist **vollständig** und **gut leserlich** auszufüllen und der Zulassungsstelle zusammen mit dem Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen.

Es ist ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

5. Anbringung der Kennzeichen

Die Kennzeichen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen am Fahrzeug befestigt werden. Eine Ablage im Fahrzeug z. B. hinter der Windschutzscheibe oder in der Heckscheibe ist nicht zulässig. Es gelten die Vorschriften des §10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Bei Fahrten unter Verwendung eines roten Dauerkennzeichens darf am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen sichtbar angebracht sein.

6. Missbrauch

Missbrauch der roten Dauerkennzeichen ist bußgeldbewehrt und kann zum Widerruf der Zuteilung der Kennzeichen führen.

7. sonstige Vorschriften

Rote Dauerkennzeichen dürfen nur für verkehrssichere Fahrzeuge verwendet werden. Der Inhaber bzw. die Inhaberin der roten Kennzeichen hat sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Die Kennzeichen dürfen nicht für Fahrten zur Einfuhr aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland verwendet werden. Fahrten von der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland sind zulässig. Allerdings übernimmt die Zulassungsstelle keine Garantie dafür, dass die roten Kennzeichen im entsprechenden Land anerkannt werden. Eine Information darüber kann bei der jeweiligen Botschaft oder Konsulat eingeholt werden.